

99110003001000, 99110003001000

Tierzucht (ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere), Erlaubnis

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9106715/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110003001000, 99110003001000
Leistungsbezeichnung I	Tierzucht (ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere), Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Schädlingsbekämpfung, Schaustellung von Tieren, TierSchG, Hundetraining, Ausbildung von Hunden, gewerblicher Umgang mit Tieren, Wirbeltiere, Tiere, wissenschaftlicher Zweck, Tiertransport, Tierzucht, Tierversmittlung, Tierhandel, Versuchstiere, Tierschutz, gewerbliche Tierzucht, Tierheim, Reitverein Wanderritt, Schutzhunde, Tierversuche, Zoo, Tierhaltung, Reit- oder Fahrbetrieb, Tierschutzgesetz

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	08.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html
Teaser	Bei vielen Tätigkeiten im gewerblichen Umgang mit Tieren benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.
Volltext	Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie folgende Tätigkeiten mit Tieren gewerblich betreiben möchten: • Zucht oder Halten von Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild • Handel mit Wirbeltieren • einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten • Tiere zur Schau stellen oder hierfür zur Verfügung stellen • Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge • Sie bilden Hunde für Dritte aus, wie beispielsweise Begleithunde oder Assistenzhunde, unterhalten hierfür Einrichtungen oder leiten die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter an, beispielsweise durch Hundeschulen

Modul

Sachverhalt

Die Anmeldung eines Gewerbes ist keine Voraussetzung.

Gewerbsmäßigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird.

Eine Erlaubnis ist ebenso erforderlich, wenn Sie die nachfolgenden Tätigkeiten durchführen möchten:

- Sie führen die Zucht oder Haltung, auch zur Abgabe an Dritte, oder Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern durch, die selbst oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken, beispielsweise Tierversuchen, verwendet zu werden.
- Sie führen die Zucht oder Haltung von Wirbeltieren, deren Organe oder Gewebe zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind, beispielsweise zur Anlage von Zellkulturen zur Diagnostik, durch.
- Sie halten Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung, beispielsweise einer Auffangstation.
- Sie halten und stellen Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung zur Schau oder stellen sie für Letzteres zur Verfügung.
- Sie verbringen oder führen Wirbeltiere - außer Nutztiere - zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine Gegenleistung in das Inland ein beziehungsweise vermitteln diese Tiere gegen Entgelt oder eine Gegenleistung, wie beispielsweise durch den Auslandshundetierschutz.
- Sie bilden Schutzhunde aus oder unterhalten hierfür Einrichtungen.
- Sie führen Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durch.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Bearbeitungszeit: bis zu 4 Monate, Verlängerung um 2 Monate möglich
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren Erteilung • für bestimmte Tätigkeiten im Umgang mit Tieren ist eine Erlaubnis erforderlich • diese Tätigkeiten können unter anderem die Zucht, die Haltung und den Handel von Wirbeltieren umfassen • die Erlaubnis wird nicht für die Haltung und Zucht von landwirtschaftlichen Nutztieren oder Gehegewild benötigt • die Erlaubnis wird durch die zuständige Behörde auf Antrag erteilt • zuständig: zuständige Behörden, in der Regel: Veterinärämter
Ansprechpunkt	Veterinäramt des Landkreises / der Kreisfreien Stadt, in dessen/deren Zuständigkeitsbereich Ihr Unternehmen seinen Sitz hat. Wird die Tätigkeit gleichzeitig an verschiedenen Niederlassungen ausgeübt, so ist für jeden Ort der Niederlassung eine gesonderte Erlaubnis des für den Ort der Niederlassung zuständigen Amtes erforderlich. Bei artgeschützten Tieren: Artenschutzdezernat des Regierungspräsidiums. Sie können das Verfahren auch elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln https://eah.hessen.de/ https://eah.hessen.de/
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Tierzucht (ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere), Erlaubnis, Zootechnical aspects (excluding farm animals), permit